

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/61655d75-2e06-3405-8af8-eb1e28839d15>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 98 BGV C24 - Absperren

Abweichend von § 35 darf der Sprengberechtigte bei der Durchführung von Schneefeldsprengungen auch durch andere Abspermaßnahmen sicherstellen, dass sich keine Personen im Sprengbereich nach § 97 aufhalten.

